



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Verwaltungs- und Finanzausschuss am 02.09.2025

Tagesordnung (Seite 2)

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 03.06.2025 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Beschluss zur Bestätigung des Einvernehmens zum Entwurf der Schulnetzplanung des Landkreises Zwickau - Fachteil allgemeinbildende Schulen (Seite 9)

Beschlussvorlage (Seite 10)

Die Anlage ist extra verlinkt. (Seite 9)

TOP 3 - Beschluss zur Gründung der unselbständigen Bürgerstiftung Kirchberg unter dem Dach der "Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau" (Seite 12)

Beschlussvorlage (Seite 13)

Anlage 1 zu TOP 3 (Seite 15)

Anlage 2 zu TOP 3 (Seite 36)

Anlage 3 zu TOP 3 (Seite 48)

TOP 4 - Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Verein Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. ... (Seite 50)

Beschlussvorlage (Seite 51)

Anlage 1 zu TOP 4 (Seite 52)

Anlage 2 zu TOP 4 (Seite 56)

Anlage 3 zu TOP 4 (Seite 57)

TOP 5 - Grunddienstbarkeit - Geh- und Fahrrecht, Brückenrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit ... (Seite 73)

Beschlussvorlage (Seite 74)

Anlage 1 zu TOP 5 (Seite 76)

TOP 6 - Annahme von Spenden ... (Seite 77)

Beschlussvorlage (Seite 78)

TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen (Seite 79)



Tagesordnung
ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

- 1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 03.06.2025**

- 2. Beschluss zur Bestätigung des Einvernehmens (§ 23a Abs. 4 SächsSchulG) zum Entwurf der Schulnetzplanung des Landkreises Zwickau – Fachteil allgemeinbildende Schulen**
(Vorlage Bürgermeisterin)

- 3. Beschluss zur Gründung der unselbständigen Bürgerstiftung Kirchberg unter dem Dach der „Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau“**
(Vorlage Bürgermeisterin)

- 4. Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Verein Gartendenkmalvereins Park Saupersdorf e.V. für Teilflächen des Flurstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf**
(Vorlage Bürgermeisterin)

- 5. Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht, Brückenrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit**
hier: Belastung des Flurstückes 38/5 der Gemarkung Wolfersgrün
(Vorlage Bürgermeisterin)

- 6. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO**
(Vorlage Bürgermeisterin)

- 7. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich**

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 03.06.2025

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

über die 9. Sitzung

des Verwaltungs- und Finanzausschusses
(Wahlperiode 2024-2029)

am Dienstag, dem 03.06.2025, 19.00 Uhr

im Beratungsraum des Rathauses Kirchberg

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:17 Uhr

Niederschrift

Anwesende:

Frau Obst	Bürgermeisterin
Frau Dreißig	
Herr Wutzler	
Herr Möckel	
Herr Schmidt	Mitglieder /stellv. Mitglieder VFA
Frau Trommer	

Gäste:

Herr Fischer	
Herr Kaiser	Stadträte
Herr Hänel	Amtsleiter Finanzen
Herr Prager	Hauptamtsleiter

Schriefführerin:
Frau Schott

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

- 1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 06.05.2025**
- 2. Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau eines Feuerwehrgerätehauses**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 3. Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)**
hier: Flurstück 384 der Gemarkung Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 4. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO**
(Vorlage Bürgermeisterin)
- 5. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich**

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 9. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024 – 2029), stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Frau Obst weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des VFA vom 11.03.2025

Die Niederschrift der 8. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024 - 2029) vom 06.05.2025 ist allen Mitgliedern zugegangen.
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 - Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau eines Feuerwehrgerätehauses

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Diskussionsredner: Frau Dreißig, Herr Fischer, Herr Wutzler, Herr Schmidt, Herr Möckel

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg fasst den Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses in Cunersdorf auf der Fläche des ehem. Marktplatzes (FI-Nr. 63/1 und 64). Für das ehem. Gelände der Kunstlederfabrik in Saupersdorf (FI-Nr. 269/22) sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um künftig Baurecht zu erhalten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Planung und Finanzierung zu erarbeiten.

Abstimmergebnis: 5 Jastimmen, 1 Stimmenthaltung

zu TOP 3 - Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)
hier: Flurstück 384 der Gemarkung Kirchberg

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 11/25/06:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt die Veräußerung des Flurstückes Nr. 384 der Gemarkung Kirchberg mit 90 m².

Der Kaufpreis beträgt 2.340,00 € (26,00 €/m²).

Alle weiteren Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes entstehen, u. a. Notar- und Grundbuchkosten, sind durch den Erwerber zu tragen.

Abstimmergebnis: Einstimmig

zu TOP 4 – Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 12/25/06:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 300,00 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

Abstimmergebnis: Einstimmig

zu TOP 5 – Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

- **Frau Obst**
teilt mit, dass die „Kelly-Bank“ für 500,00 € verkauft ist. Der Erlös geht als Spende an das Projekt „Herzenssache“ in Zwickau.
- **Frau Obst**
teilt mit, dass die Bekanntgabe der Betriebskosten der Kitas der Stadt Kirchberg in der Stadtratssitzung am 24.06. geplant ist. Frau Obst gibt die Zahlen zur Kenntnis mit der Bitte um Mitteilung in den Fraktionen. Vergleichswerte aus anderen Kommunen wurden recherchiert.
Frau Obst informiert weiterhin über den Rückgang der Geburtenzahlen und die daraus resultierenden Konsequenzen für das Personal und die Einrichtungen.
Frau Obst teilt außerdem mit, dass auf Initiative der Kindertageseinrichtung Cunersdorf die Fraktionsvorsitzenden per Mail eingeladen werden, um über diese Problematik zu sprechen. Es wird einen anderen Gesprächstermin geben. Eine Einladung an alle Beteiligten erfolgt per E-Mail.
Diskussionsredner: Frau Dreißig, Herr Hänel, Herr Möckel, Herr Wutzler,
- **Frau Obst**
informiert, dass bei Leader noch zu wenig Fördergelder gebunden sind und nun die Höchstfördersätze für dörfliche Investitionen von einem Maximalzuschuss von 100.000 € auf 200.000 € erhöht wurden. Damit bietet sich die Möglichkeit, die **Dorfplatzgestaltung in Cunersdorf** über Leader anzugehen. Dieses Projekt wurde 2023 im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (InSEK2025+) aufgenommen. Ziel ist es die dörfliche Gemeinschaft zu stärken und weiterzuentwickeln. Aufgrund der bisher zu geringen Maximalfördersumme, wurde das Projekt nicht im aktuellen Haushalt bzw. in die Mittelfristplanung aufgenommen. Es handelt sich um eine Förderung von 80 %. Nunmehr könnte das Projekt umgesetzt werden. Der Dorf- und Heimatverein Cunersdorf sowie der Ortschaftsrat unterstützen das Projekt. Der Verein übernimmt zukünftig die Bewirtschaftung, so dass der Stadt keine weiteren Kosten entstehen. Die benötigten Eigenmittel sollen aus dem Erlös des Verkaufs Gemeindeamt generiert werden. Es handelt sich um Planungskosten von ca. 11.000 EUR, die Planung wird für den Fördermittelantrag benötigt. Im Juni soll Stadtrat ein entsprechender Vorschlag vorgelegt werden. Frau Obst bittet um Diskussion in den Fraktionen
Diskussionsredner: Herr Kaiser, Herr Wutzler, Herr Möckel
- **Herr Wutzler**
spricht die vorgestellte Möglichkeit der Bürgerstiftung an und sagt, es sollte versucht werden, es spricht nichts dagegen. Es ist die Frage, ob die Bürger etwas einzahlen.
Diskussionsredner: Herr Möckel
- **Frau Obst**
informiert über einen Fehler, der der Bauverwaltung Kirchberg bei der Vergabe eines Auftrags für die Gemeinde Crinitzberg passiert ist und die daraus folgenden Konsequenzen. Frau Obst erläutert die Details.
Diskussionsredner: Frau Trommer, Herr Schmidt, Herr Hänel

Um 19.17 Uhr beendet Frau Obst mit dem Dank für die Mitarbeit die Sitzung.


D. Obst
Bürgermeisterin


A. Schott
Schriftführerin



TOP 2 - Beschluss zur Bestätigung des Einvernehmens zum Entwurf der Schulnetzplanung des Landkreises Zwickau - Fachteil allgemeinbildende Schulen

Beschlussvorlage (Seite 10)

Die Anlage ist extra verlinkt.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ²
Kirchberg, d. 22.08.2025

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Beschluss zur Bestätigung des Einvernehmens (§ 23a Abs. 4 SächsSchulG) zum Entwurf der Schulnetzplanung des Landkreises Zwickau – Fachteil allgemeinbildende Schulen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.05.2025 erhielt die Stadt Kirchberg die Vorabinformation zum Beteiligungsverfahren zur Schulnetzplanung. Der Landkreis Zwickau ist zuständiger Träger der Schulnetzplanung gem. § 23a Abs. 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) und hat im vergangenen Jahr begonnen, die Fortschreibung des Schulnetzplans, Fachteil allgemeinbildende Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges, zu erstellen.

Mit Datum vom 30.06.2025 erhielten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden den Zugang zu den Entwürfen der Teilschulnetzpläne auf elektronischem Wege und damit Gelegenheit sich entsprechend zu beteiligen. Im Ergebnis der Beteiligung gem. § 23 a Abs. 4 SächsSchulG soll das erforderliche Einvernehmen mit den öffentlichen Schulträgern hergestellt werden.

Das Einvernehmen in Form eines Stadtratsbeschlusses sowie mögliche Hinweise zur vorgelegten Planung als Stellungnahme ist bis zum 10.10.2025 dem Landratsamt Zwickau, Dezernat II Jugend, Soziales und Bildung zu übermitteln. Durch den Kreistag des Landkreis Zwickau soll die abschließende Beschlussfassung voraussichtlich im ersten Quartal 2026 erfolgen.

Das Einvernehmen der Stadt Kirchberg bezieht sich ausschließlich auf die Schulen bzw. Objekte in Trägerschaft der Stadt Kirchberg (Grundschule; Oberschule und Mehrzweckhalle). Informationen zu diesen Objekten finden Sie auf folgenden Seiten des Entwurfs:

Grundschule „Ernst Schneller“	Seite 152/ 153 sowie auf den Seiten 190/ 195 und 197
Oberschule „Dr. Theodor Neubauer“	Seite 307/ 308/ 315/ 330/ 334/ 336/ 337
Mehrzweckhalle	Seite 372/ 373

Allgemeine Informationen und Erläuterungen sind auf den Seiten 1 bis 41 sowie 395 bis 410 im Entwurf der Schulnetzplanung niedergeschrieben.

Nach Prüfung des Entwurfes werden von Seiten der Verwaltung folgende Hinweise und Anmerkungen vorgeschlagen:

2.2.5.5 Kirchberg – Grundschule „Ernst Schneller“

<u>Hortgebäude</u>	<u>Sporthalle</u>	<u>Unterstützungssysteme</u>
Letzte Sanierung 2020/2021	Fläche Sporthalle 185m ²	Schulsozialarbeiter ja ab Schuljahr 25/26

5.2.5.1 Kirchberg – Christoph-Graupner-Gymnasium

Sporthalle
Letzte Sanierung
2023

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg erteilt gem. § 23a Abs. 4 SächsSchulG sein Einvernehmen zum vorgelegten Schulnetzplan des Landkreises Zwickau.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Landkreis Zwickau über die Hinweise und Anmerkungen in Kenntnis zu setzen.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlagen
Entwurf Schulnetzplan

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 3 - Beschluss zur Gründung der unselbständigen Bürgerstiftung Kirchberg unter dem Dach der "Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau"

Beschlussvorlage (Seite 13)

Anlage 1 zu TOP 3 (Seite 15)

Anlage 2 zu TOP 3 (Seite 36)

Anlage 3 zu TOP 3 (Seite 48)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ³
Kirchberg, den 22.08.2025

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Beschluss zur Gründung der unselbständigen Bürgerstiftung Kirchberg unter dem Dach der „Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau“

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung im April 2025 wurde das Modell einer Bürgerstiftung bereits ausführlich durch einen Mitarbeiter der Sparkasse Zwickau dem Stadtrat vorgestellt.

Ziel der Bürgerstiftung Stadt Kirchberg. soll es sein, zusätzliche finanzielle Mittel für die Stadt und ihre Ortschaften zu akquirieren.

Die Bürgerstiftung ist keine eigene, rechtsfähige Stiftung, sondern eine unter dem Dach der „Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau“ separat ausgewiesene Unterstiftung (rechtlich korrekt „Stiftungsfonds genannt), klar getrennt von den übrigen Unterstiftungen, die jeweils einen eigenen Namen tragen & eigenen Zweck verfolgen, trotzdem verfügen alle nur über die eine Satzung.

Bei den förderbaren Stiftungszwecken (§2 der Satzung) hatte sich die Sparkasse bei Gründung eng am § 52 der Abgabenordnung (in der 2016 gültigen Version) als gesetzliche Grundlage des gesamten Gemeinnützigkeitsrechtes orientiert, so lassen sich nahezu alle denkbaren Zwecke abbilden.

Rechtlich handelt es sich um eine unselbständige Treuhandstiftung in Rechtsträgerschaft und Verwaltung durch die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss, einem renommierten Stiftungsverwalter mit langjähriger Erfahrung. Hierzu existiert neben der Satzung ein zwischen der Sparkasse Zwickau und der DS Deutsche Stiftungsagentur geschlossener Treuhandvertrag.

Im Jahr 2025 wird den Kommunen von Seiten der Sparkasse Zwickau darüber hinaus ein besonderes Angebot unterbreitet. Im Jubiläumsjahr der Sparkasse Zwickau beteiligt sich die Sparkasse mit einer Co-Finanzierung von 180 Cent je Einwohner der Kommune bei der Gründung einer Bürgerstiftung.

Für die Einrichtung einer Bürgerstiftung wird ein erforderliches Gründungskapital von 10.000 EUR benötigt, das von mehreren Förderern eingebracht werden kann. Die Co-Finanzierung der Sparkasse Zwickau von 180 Cent / Einwohner der Kommune beträgt maximal 5.000 EUR. Für die weiteren zur Gründung der Stiftung notwendigen 5.000 EUR sind die Bürger sowie Unternehmer vor Ort gefragt, die diese Idee unterstützen wollen.

Dabei muss es nicht bleiben, eine Unterstützung der jeweiligen Bürgerstiftung ist auch über die 10.000 EUR hinaus immer möglich. Wichtig ist: das Stiftungskapital wird nicht von der Kommune erbracht.

Stifter können, neben der Stadt selbst, Bürgerinnen und Bürger und auch juristische Personen (Unternehmen) werden.

Die Bürgerstiftung kann starten, sobald Zustiftungsbetrag von mindestens 10.000 EUR abrufbar ist (inkl. 5.000 EUR Co-Zustiftung Sparkasse Zwickau), d.h. wenigstens 5000 EUR müssen von Bürgern akquiriert werden, die die Idee unterstützen.

1 x jährlich würde die Stadt den Jahresbericht inkl. Ausweis des Kapitalerhaltes sowie des ausschüttbaren Betrages (Erträge + erhaltene Spenden) erhalten, welcher dann auf das Konto der Stadt Kirchberg geht und an die vom Stiftungsrat (Stadtrat oder einem benannten Gremium) ausgewählten gemeinnützigen Empfänger überwiesen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

1.) Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Gründung der unselbständigen Bürgerstiftung Kirchberg unter dem Dach der „Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau“

2. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg ermächtigt die Bürgermeisterin mit der Unterzeichnung des beigefügten Zustiftungsvertrages mit der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Brandgasse 4, 41460 Neuss.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlagen

- *Umsetzungsfahrplan zur Gründung der Stiftung*
- *Zustiftungsvertrag*
- *Stiftungssatzung der Sparkassenstiftung der Sparkasse Zwickau in der Fassung vom 09.07.2019*

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Stiftungssatzung

Gemeinsam Gutes tun.

Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau

in der Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss

Stiftungssatzung in der Fassung vom 09.07.2019



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Rechtsform

§ 2 Stiftungszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Stiftungsvermögen

§ 5 Stiftungsmittel

§ 6 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 7 Stiftungsverwaltung und Vergütung des Treuhänders

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

§ 9 Auflösung der Stiftung

§ 10 Vermögensanfall

§ 11 Stellung des Finanzamts

Richtlinien für Finanzanlagen

Anlage zur Stiftungssatzung- Vergütungsregelung

Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau

In der Treuhandverwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH

Brandgasse 4, 41460 Neuss

Tel. (02131) 52 51 30, Fax (02131) 52 51 34 0

post@stiftungsagentur.de

Bankverbindung für Spenden und Zustiftungen:

Sparkasse Zwickau, IBAN: DE37 8705 5000 1020 0263 63, BIC: WELADED1ZWI

Verwendungszweck: Name Zustifter; ggf. Name des Stiftungsfonds

-Anlage A zum Stiftungsvertrag-

Stiftungssatzung

für die

Gemeinsam Gutes tun.

Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau

in der Verwaltung der

DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss

Stiftungssatzung in der Fassung vom 09.07.2019

Präambel

Die Sparkasse Zwickau ist ein traditionsreiches Unternehmen, das kontinuierlich mit der Zeit und mit der Region gewachsen ist. Sie ist nicht nur ein starker und verlässlicher Finanzpartner der Bürger, Unternehmer und Kommunen, sondern auch ein Unternehmen vor Ort, das auch Verantwortung für die Entwicklung der Region und das Wohlergehen der hier lebenden Menschen übernimmt. Nachhaltiges Handeln und bürgerschaftliches Engagement ist für die Sparkasse Zwickau gelebte Tradition und Selbstverständnis.

Mit der Gründung der "Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau" möchte sie dieses Engagement fortsetzen und verstärken. Die Stiftung lädt alle Bürgerinnen und Bürger ein, sich gemeinsam für die Region einzusetzen und dauerhaft Gutes für die Gesellschaft zu bewirken. Den kompetenten Rahmen bildet die Stiftergemeinschaft.

Mit einem eigenen Stiftungsfonds oder mit Zustiftungen zu bereits bestehenden Stiftungsfonds bietet die Stiftergemeinschaft ein stabiles und werthaltiges Fundament für die Förderung gemeinnütziger Vorhaben in unserer Heimat. Der Stifter trifft die Entscheidung und die Sparkasse hilft bei der Umsetzung seiner Wünsche – egal ob sie zu Lebzeiten oder erst nach dem Tode des Stifters zu erfüllen sind.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen
Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH in Neuss, Amtsgericht Neuss HRB 10662 (nachfolgend „Treuhand“ genannt) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr als Rechtsträger vertreten.
3. Stifterin im Sinne dieser Satzung ist die Sparkasse Zwickau vertreten durch ihren Vorstand.
4. Die Verwaltung der Stiftung durch den Treuhänder und das Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Stifterin richtet sich nach dieser Satzung und dem Stiftungsvertrag.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung
 - mildtätiger Zwecke,
 - kirchlicher Zwecke,
 - von Wissenschaft und Forschung,
 - von Religion
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - von Kunst und Kultur,
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
 - der Rettung aus Lebensgefahr,
 - des Feuer-, Arbeits- Katastrophen- und Zivilschutzes,
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - des Tierschutzes,
 - der Entwicklungszusammenarbeit,
 - der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutz,
 - der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
 - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - des Schutzes von Ehe und Familie,
 - der Kriminalprävention,

- des Sports,
- der Heimatpflege und Heimatkunde,
- der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings,
- sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3. Diese Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke dadurch, dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
5. Die Förderung der in Nr. 2 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie Stiftungsfonds/zweckgebundenen Zustiftungen ein.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
2. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; insbesondere dürfen, über die steuerlichen Bestimmungen hinaus, keine direkten oder indirekten Zuwendungen an die Stifterin oder mit der Stifterin verbundene Unternehmen und Personen erfolgen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht auch für die durch die Stiftung regelmäßig begünstigten Körperschaften nicht. Soweit es nicht dem Stiftungszweck zuwiderläuft, sollen Stiftungsmittel nur in jederzeit widerruflicher Weise vergeben werden.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen bei Stiftungsgründung ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Die Stifterin kann das Stiftungsvermögen durch einmalige oder laufende Zuwendungen (= Zustiftungen) aufstocken. Zustiftungen Dritter sind zulässig. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit vom Erblasser nichts anderes bestimmt wurde.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Ausgenommen davon sind Zustiftungen, die unter der Auflage erfolgen, als verbrauchbares Stiftungsvermögen eingebracht zu werden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
4. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben. Sie ist berechtigt, zweckgebundene Zustiftungen (nachfolgend auch „Stiftungsfonds“ genannt) Dritter anzunehmen und die auf diesen Stiftungsfonds anteilig entfallenden Erträge einmal im Jahr an eine vom Einrichter des Stiftungsfonds im Rahmen einer Zustiftungsvereinbarung benannte steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auszukehren. Die Auskehrung erfolgt nach Erstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr der Stiftung nach Absprache mit der Stifterin oder nach Maßgabe einer Zustiftungsvereinbarung.
5. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Richtlinien für die Anlage legen Stifterin und Treuhänder gemeinsam fest. Die Anlagerichtlinien bilden die Grundlage für alle weiteren Anlagen, die der Treuhänder tätigt.
6. Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen veräußert werden. Dazu soll sich der Treuhänder der Sparkasse Zwickau sowie deren Immobilienservice der Sparkasse Zwickau gegen angemessene, d.h. bank- oder marktübliche Vergütung, bedienen. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Stiftungsmittel

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Sonstige Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
4. Zur Sicherung vor Inflationseinflüssen können regelmäßig die maximal möglichen Rücklagen gemäß § 62 Abs.1 Nr. 3 AO gebildet werden.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 6

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Treuhänder hat in den ersten sechs Monaten des Folgejahres für die Stifterin unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Stiftungssatzung Rechnung für das vergangene Geschäftsjahr zu legen.
3. Der Treuhänder erstellt für die Errichter von Stiftungsfonds innerhalb von neun Monaten des Folgejahres eine auf den jeweiligen Stiftungsfonds auf das Jahresende des vorangegangenen Geschäftsjahres bezogene Darstellung des anteiligen Ergebnisses unter Darlegung der Verwendung der Erträge des Stiftungsfonds.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 7

Stiftungsverwaltung und Vergütung des Treuhänders

1. Der Treuhänder legt der Stifterin einmal im Jahr bis Ende Juni des Folgejahres den Jahresabschluss der Stiftung vor, damit sie den Erhalt des Stiftungsvermögens einschließlich der Stiftungsfonds und Zustiftungen, die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Belastung der Stiftung mit Kosten des Treuhänders für die allgemeinen Verwaltungsleistungen und gegebenenfalls Zusatzleistungen überprüfen kann.
2. Die Stifterin hat jederzeit das Recht zur Einsicht in die Stiftungsunterlagen und Prüfung nach Maßgabe des Stiftungsvertrags.
3. Die Stifterin kann nach Kündigung des Stiftungsvertrags einen neuen Treuhänder benennen, auf den dann nach Maßgabe des Stiftungsvertrags das Stiftungsvermögen zu übertragen ist. Kündigt der Treuhänder den Stiftungsvertrag, obliegt es der Stifterin, einen neuen Treuhänder zu benennen. Die Kündigung des Treuhändervertrages hat nicht die Auflösung der Stiftung zur Folge.
4. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen einschließlich aller Zustiftungen getrennt von seinem Vermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Hierbei hat er die für Stiftungen allgemein geltenden Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftungsmittel und des Werterhalts des Stiftungsvermögens zu beachten. Er vergibt die Stiftungsmittel nach den Vorgaben der Stifterin, der Satzung und den Zustiftungsvereinbarungen und wickelt die Fördermaßnahmen der Stiftung ab. Das Nähere regelt der Stiftungsvertrag.
5. Der Treuhänder ist bei allen Entscheidungen an die Vorgaben und Weisungen der Stifterin, die Satzung mit den Anlagerichtlinien, die Bestimmungen des Stiftungsvertrags sowie ggf. von Zustiftern gebunden. Gegen die Vorgaben und Weisungen der Stifterin steht ihm ein Vetorecht nach Maßgabe des Stiftungsvertrags zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird.
6. Der Treuhänder ist berechtigt, der Stiftung für seine Leistungen eine Vergütung in Rechnung zu stellen, die aus den Erträgen der Stiftung gezahlt wird.
7. Mit der Verwaltungspauschale gemäß der Vergütungsregelung, die Anlage zu dieser Satzung ist, sind die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden allgemeinen Verwaltungstätigkeiten und diesbezügliche Aufwendungen des Treuhänders abgegolten. Für außerordentliche und notwendige Zusatzleistungen, die er auf Weisung der Stifterin (z.B. Satzungsänderungen, Stiftungsauflösung) erbringt, und damit verbundene Aufwendungen sowie für etwaige Reisekosten erhält der Treuhänder eine angemessene und übliche Vergütung bzw. Auslagenersatz entsprechend etwaiger mit der Stifterin gesondert zu treffender Vereinbarungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Für den Fall, dass Dritte die Stiftung wirtschaftlich in ihrer Nachlassregelung mit einer Zustiftung bedenken und der Treuhänder deshalb als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Auflagenbegünstigter zugunsten der Stiftung den Nachlass oder Teile davon abzuwickeln hat, erhält der Treuhänder aus dem Vermögen der jeweiligen Zustiftung die für die Abwicklung des Nachlasses beim Treuhänder oder bei von ihm beauftragten Dritten anfallenden Kosten in Höhe der für Testamentsvollstrecker nach § 2221 BGB geltenden angemessenen Vergütung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Notarvereins. Entsprechendes gilt auch, wenn der Treuhänder von Erben möglicher Zustifter mit der Nachlassabwicklung beauftragt wird.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ausschließlich die Stifterin hat das Recht, die Satzung der Stiftung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Treuhänder zu ändern. Gegen Satzungsänderungen der Stifterin steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen oder die Rechtsstellung des Treuhänders oder seine Vergütung unangemessen eingeschränkt wird. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf von diesen Änderungen nicht berührt werden.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 9

Auflösung der Stiftung

Der Treuhänder sowie die Stifterin können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 10
Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 Nr. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. Die Bestimmung der Anfallberechtigten obliegt der Stifterin.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 11
Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Richtlinien für Finanzanlagen

- 1. Die Stifterin verabschiedet folgende Anlagerichtlinien. Der Substanzerhalt ist wesentliches Ziel der Anlagepolitik. Gleichwohl ist die Generierung von Erträgen zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke ebenso ein Ziel der Anlagepolitik. Beide Ziele sind in Einklang zu bringen. Die hier festgelegten Quoten spiegeln den ausdrücklichen Willen der Stifterin wider. Den Parteien ist bewusst, dass die Anlage in Aktienvermögen mit Risiken verbunden ist. Kaufmännische Grundsätze sind zu beachten. Bei Anlage von Stiftungsvermögen ist zu beachten, dass die nachfolgenden Bandbreiten – zu verstehen als Orientierungsgröße – eingehalten bzw. möglichst nicht überschritten werden sollen:

Aktien/aktienähnliche Werte (inkl. Aktienquote von Investmentfonds): [Die Anlage in Einzeltitel ist im Standard nicht vorgesehen und stellt insofern eine zu berechnende Zusatzleistung dar. Generell ausgeschlossen ist der Handel an ausländischen Börsenplätzen.]	0 – 40 %
Renten/Rentenfonds/Spareinlagen:	0 – 100 %
Immobilienfonds:	0 – 30 %

Die Beurteilung der Bandbreiten erfolgt auf Basis der jeweiligen Anschaffungskosten; aktuelle Kurswerte / Kurssteigerungen sind unbeachtlich.

- 2. Der Ankauf von Fremdwährungen (z.B. für Fremdwährungskonten, Devisenswaps, Devisentermingeschäften u.ä.) und von Anlageprodukten, die in Fremdwährungen notiert sind, von thesaurierenden Papieren sowie geschlossenen Beteiligungen oder Anlagen, die ausschließlich auf Wertsteigerung ohne ordentlichen Ertrag setzen, ist ausgeschlossen. Entsprechende Anlagen durch den Treuhänder/Rechtsträger sind demnach nur auf ausdrückliche Weisung der Stifterin und nach entsprechender Haftungsfreistellung des Treuhänders/Rechtsträgers durch die Stifterin möglich. Der hieraus resultierende Mehraufwand wird gemäß § 3 Abs. 5 des Stiftungsvertrags berechnet.
- 3. Bei der Investition in Fonds gemäß dieser Richtlinie sollen zunächst solche Fonds Berücksichtigung finden, die wegen ausschließlich gemeinnütziger Anleger vollständige Körperschaftsteuerbefreiung aufweisen. Sollte die Investition in solche Fonds nicht möglich sein oder der Fonds nicht die passende Anlagestrategie aufweisen, kann in andere Fonds investiert werden. Ein Erstattungsverfahren für die Körperschaftsteuer wird nur nach Wirtschaftlichkeitsberechnung und -prüfung durchgeführt.
- 4. Eine Investition in Immobilien ist nach Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung möglich, um dauerhaft Erträge zu erzielen und das Stiftungskapital zu erhalten.
- 5. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
- 6. Als Ausnahme von diesen Richtlinien dürfen lediglich Übertragungen in Form von Zustiftungen und die Liquiditätshaltung der zeitnah zu verwendenden Mittel angesehen werden. Sollten sich aufgrund von Zustiftungen die Verhältnisse zwischen den einzelnen Anlageformen verschieben, sodass die o.g. Quoten nicht eingehalten werden, wird eine entsprechende Anpassung innerhalb der kommenden zehn Jahre angestrebt.
- 7. Im Rahmen der Finanzanlage für Stiftungen ist eine Aktienquote von bis zu 40 % als marktüblich zu betrachten. Sollte aufgrund ausdrücklicher Weisung der Stifterin, eine Aktienquote von 40 % zu überschreiten, das Stiftungsvermögen nachhaltig geschmälert werden, stellt die Stifterin den Treuhänder/Rechtsträger von der Haftung bzgl. dieser Schmälerung frei.
- 8. Die Stifterin kann die Richtlinien jederzeit ändern.

Zwickau, 17.02.2020

Die Stifterin

Vergütungsregelung

1. Der Treuhänder erhält für die Erfüllung seiner allgemeinen Verwaltungsaufgaben eine Verwaltungspauschale. Diese beträgt 0,5 % bezogen auf das Stiftungsvermögen, mindestens jedoch 500,00 € p.a. jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Vergütung wird ausschließlich aus den Erträgen der Stiftung beglichen.

Maßgeblich für die Bemessung der Vergütung ist das im Jahresabschluss der Stiftung ausgewiesene Stiftungsvermögen vor Rücklagenbildung, bestehend aus Grundstockvermögen, bestehenden Rücklagen aus den Vorjahren, nicht zweckgebundenen Zustiftungen und zweckgebundenen Zustiftungen (nachfolgend „Stiftungsfonds“ genannt). Zustiftungen, gleich welcher Art, fließen im Jahr der Zuwendung ab dem ersten Tag des Folgemonats zeitanteilig in die Berechnung der Gebühr und der Erträge ein. Der einzelne Stiftungsfonds wird gemäß seinem Anteil am Stiftungsvermögen mit den Kosten für die Verwaltung belastet. Die Gebühren werden aus den Erträgen (im Gründungsjahr zeitanteilig ab dem ersten Tag des Folgemonats) bezahlt. Wenn sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) seit der Stiftungerrichtung bzw. der letzten Zahlungsanpassung um mindestens 10 % verändert hat, ist der Treuhänder berechtigt, die in Ziffer 2 genannte Verwaltungspauschale zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres entsprechend anzupassen. Sofern die Verwaltungsgebühren die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährden, passt der Treuhänder / Rechtsträger seine Vergütung entsprechend an.

2. Für seine darüber hinausgehenden Leistungen, d.h. für die Einrichtung eines Stiftungsfonds, Auskehrungen aus einem Stiftungsfonds und die Entgegennahme einer (nicht zweckgebundenen) Zustiftung erhält der Treuhänder ferner folgende pauschale Vergütung:
 - a) Für die Entgegennahme einer Zustiftung berechnet er einmalig eine Pauschale i.H.v. bis zu maximal 3 % bezogen auf das als Zustiftung eingebrachte Vermögen zzgl. ges. MwSt., mindestens jedoch i.H.v. 30,00 € bzw. 105,00 € (für die zweckgebundene Zustiftung/Stiftungsfonds) zzgl. ges. MwSt.
 - b) Pro Auskehrung aus einem Stiftungsfonds erhält er aus den Erträgen dieses Stiftungsfonds eine zusätzliche Vergütung i. H. v. 32,50 € zzgl. ges. MwSt. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass der Errichter eines Stiftungsfonds in der Zustiftungsvereinbarung nur eine zu begünstigende Einrichtung benennt, die einmal jährlich den ausschüttungsfähigen Ertrag aus dem Stiftungsfonds erhält. Andernfalls erhöht sich diese Pauschale je Begünstigten entsprechend. Der Anteil der Ertragsausschüttung des einzelnen Stiftungsfonds berechnet sich wie folgt: Die Gesamterträge an den für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln werden auf die einzelnen Stiftungsfonds und die Stiftung anteilig in Relation zum Gesamtvermögen der Gemeinschaftsstiftung

- verteilt. Die Berechnung erfolgt im Gründungsjahr zeitanteilig ab dem Anfang des Folgemonats.
- c) Sofern Einrichter von Stiftungsfonds eine neue durch ihren Stiftungsfonds zu fördernde steuerbegünstigte Einrichtung benennen, löst dies Kosten bis zu 50,00 € zzgl. ges. MwSt. aus, mit denen die Erträge des Stiftungsfonds belastet werden.
3. Darüber hinaus ist der Treuhänder berechtigt, für seinen Aufwand im Rahmen einer etwaigen Spenderbetreuung für die über die Verwaltungsgrundleistungen gemäß Ziffer 2 hinaus gehenden Tätigkeiten folgende Vergütung zu berechnen: Für eingegangene Zuwendungen ab 200,00 € werden Zuwendungsbestätigungen ausgestellt, wobei der Zuwendende bzw. die Stifterin dafür Sorge zu tragen hat, dass der Treuhänder/Rechtsträger die Adressen des Zuwendenden erhält. Zuwendungsbestätigungen für die Stifterin sind kostenfrei, alle anderen werden mit 5 % des ausgewiesenen Zuwendungsbetrags, mind. jedoch mit 5 €, höchstens jedoch mit 30 € jeweils zzgl. MwSt. berechnet.
4. Mit den Verwaltungspauschalen gemäß Ziffer 1 und 2 sind die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden allgemeinen Verwaltungstätigkeiten und diesbezügliche Aufwendungen des Treuhänders abgegolten. Für außerordentliche und notwendige Zusatzleistungen, die er im Interesse der Stiftung auf Weisung der Stifterin (z.B. Satzungsänderungen, Stiftungsauflösung) erbringt und damit verbundene Aufwendungen sowie für etwaige Reisekosten erhält der Treuhänder eine angemessene und übliche Vergütung bzw. Auslagenersatz entsprechend etwaiger mit der Stifterin gesondert zu treffender Vereinbarungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Treuhänders.
5. Der Treuhänder kann die Sparkasse Zwickau mit dem Einwerben von Zustiftungen im Rahmen der Fundraisingbemühungen der Stiftung beauftragen. In diesem Fall erhält die Sparkasse eine Aufwandsentschädigung, die der einmaligen Pauschale gemäß Abs. 2 a) entspricht, abzgl. 30,00 bzw. 105,00 € zzgl. ges. MwSt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung fällig, sobald der Treuhänder seinerseits seine Rechnung gestellt hat, und der entsprechende Rechnungsausgleich erfolgt ist.

Für die dauerhafte Betreuung der Zustifter/Stiftungsfondseinrichter und die jährlichen Informationsgespräche mit den Zustiftern/Stiftungsfondseinrichtern im Kontext des Jahresabschlusses bzw. des Berichtes zur Entwicklung des Stiftungsfonds erhält die Sparkasse Zwickau für diese Leistungen bei einem Stiftungsvermögen

- ab der zweiten Mio. €: 0,1 % bezogen auf das Stiftungsvermögen, zzgl. ges. MwSt.
- für die dritte Mio. €: 0,2 % bezogen auf das Stiftungsvermögen, zzgl. ges. MwSt.
- für die vierte Mio. € und darüber hinaus: 0,25 % bezogen auf das Stiftungsvermögen, zzgl. ges. MwSt.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundstockvermögen, Rücklagen, Zustiftungen und Stiftungsfonds, zzgl. ges. MwSt. p.a. Die Pauschale entrichtet der Treuhänder, so dass die Stiftung nicht zusätzlich belastet wird. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung fällig, sobald der Treuhänder seinerseits seine Rechnung gestellt hat und der entsprechende Rechnungsausgleich erfolgt ist.

6. Für den Fall, dass Dritte die Stiftung wirtschaftlich in ihrer Nachlassregelung mit einer Zustiftung bedenken und der Treuhänder deshalb als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Auflagenbegünstigter zugunsten der Stiftung den Nachlass oder Teile davon abzuwickeln hat, erhält der Treuhänder aus dem Vermögen der jeweiligen Zustiftung die für die Abwicklung des Nachlasses beim Treuhänder oder bei von ihm beauftragten Dritten anfallenden Kosten in Höhe der für Testamentsvollstrecker nach § 2221 BGB geltenden angemessenen Vergütung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Notarvereins. Entsprechendes gilt auch, wenn der Treuhänder von Erben möglicher Zustifter mit der Nachlassabwicklung beauftragt wird.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



Zustiftungsvertrag - Stiftergemeinschaft

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7

Zustiftungsvertrag

Ich/Wir, der/die Unterzeichnende/n,

!!! ENTWURF !!!

Stadt Kirchberg

Neumarkt 2

08107 Kirchberg

- vertreten durch die Bürgermeisterin Dorothee Obst -

biete/n hiermit der **DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH**, Brandgasse 4, 41460 Neuss, als Treuhänder der von der Sparkasse Zwickau errichteten nicht rechtsfähigen **Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau** – im Folgenden: **Stiftung** genannt – den Abschluss des nachfolgenden

Zustiftungsvertrags

an

1. Zweckbestimmung der Zustiftung

1.1 Für die Zustiftung bestimmt der Zustifter folgende Zweckverwendung

Der Zustifter errichtet innerhalb der Stiftung einen Stiftungsfonds, d.h. eine zweckgebundene Zustiftung, die im Jahresabschluss der Stiftung mit dem Namen

Bürgerstiftung Kirchberg

als Stiftungsfonds (d.h. als zweckgebundene Zustiftung) ausgewiesen wird.

Mit den Erträgen aus dem Stiftungsfonds sollen folgende Einrichtungen bedacht werden, wenn und solange sie vom Finanzamt als steuerbegünstigt i. S. d. der §§ 51 ff. AO anerkannt sind:

Stadt Kirchberg, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, Neumarkt, 08107 Kirchberg
Konto IBAN: DEXX 8705 5000 2222 000X XX, BIC: WELADED1ZWI

Besondere Regeln für Stiftungsfonds:

- 1.2 Hat der Zustifter die Errichtung eines Stiftungsfonds innerhalb der Stiftung gewählt, kann er ab einem Zustiftungsbetrag von 100.000,00 EUR statt einer zwei Einrichtungen benennen, die begünstigt werden sollen. Je weiteren vollen 50.000,00 EUR kann der Zustifter eine weitere zu begünstigende Einrichtung benennen.
- 1.3 Der Anteil des Vermögens der Stiftung, der hinsichtlich der Erträge Verwendung findet, um den satzungsgemäßen Zweck der von dem Zustifter errichteten Stiftungsfonds zu erfüllen, ergibt sich aus dem prozentualen Anteil des Zustiftungsbetrages im Verhältnis zum Vermögen der Stiftung insgesamt (einschließlich des Zustiftungsbetrages). Der prozentuale Anteil wird quartalsweise berechnet, im Jahr der Zustiftung zeiteinteilig. Maßgeblich für die Bemessung des prozentualen Anteils ist das im Jahresabschluss der Stiftung ausgewiesene Stiftungsvermögen vor Rücklagenbildung, bestehend aus Grundstockvermögen, bestehenden Rücklagen aus den Vorjahren, nicht zweckgebundenen Zustiftungen und zweckgebundenen Zustiftungen. Hat der Zustifter mehrere Einrichtungen gewählt, werden die Erträge aus dem Stiftungsfonds zu gleichen Teilen zur Förderung der benannten Einrichtungen verwendet. Der Zustifter kann eine abweichende Verteilung der Förderung auf die von ihm benannten Einrichtungen bestimmen.
- 1.4 Der Zustifter ist berechtigt, die zu fördernde Einrichtung mit Wirkung zum Monatsersten des folgenden Quartals (01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10.) zu ändern. Mehrere Zustifter müssen die Änderungserklärung gemeinschaftlich abgeben. Für jede Änderung einer zu fördernden Einrichtung fallen Kosten an, die aus den Erträgen des Stiftungsfonds zu bezahlen sind.
- 1.5 Entfällt in Bezug auf eine Einrichtung, deren Förderung der Zustifter gemäß Ziffer 1.1 für seinen Stiftungsfonds gewählt hat, die Steuerbegünstigung, so hat die Stiftung den Zustifter hierüber unverzüglich zu informieren. Die Stiftung bestimmt einen Ersatzbegünstigten, wenn der Zustifter nicht selbst innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung einen Ersatzbegünstigten benannt hat. Bestimmt die Stiftung einen Ersatzbegünstigten, hat sie die Bestimmung nach eigenem, billigen Ermessen vorzunehmen (§ 315 BGB). Die Stiftung wird dabei einen Ersatzbegünstigten auswählen, der der Einrichtung, die der Zustifter zuvor benannt hatte, möglichst nahe kommt.

2. Zustiftungsbetrag

Der Zustifter verpflichtet sich, an die Stiftung einen Betrag i. H. v. € Errichtungszustiftungen werden separat eingebracht zu zahlen (vorstehend und im Folgenden: Zustiftungsbetrag). Der Zustiftungsbetrag ist auf das folgende Konto der Stiftung einzuzahlen:

Kreditinstitut	IBAN	BIC
Sparkasse Zwickau	DE37 8705 5000 1020 0263 63	WELADED1ZWI

3. Zustandekommen und Beginn des Zustiftungsvertrages

- 3.1 Der Vertrag über die Zustiftung kommt zustande, wenn der Zustiftungsbetrag auf dem Stiftungskonto eingegangen ist. Der Zustifter verzichtet ausdrücklich auf den Zugang einer Erklärung über die Annahme dieses Zustiftungsvertrages durch die Stiftung. Beginn des Zustiftungsvertrages ist der Monatsersten des Quartals, in dem der Eingang des Zustiftungsbetrages bei der Stiftung folgt.
- 3.2 Die Stiftung wird den Zustifter informieren, wenn und soweit die von ihm angebotene Zustiftung nicht möglich oder undurchführbar sein sollte. Soweit dies in Betracht kommt, unterbreitet die Stiftung dem Zustifter Vorschläge über eine Anpassung der Zustiftung, mit dem Ziel, dass diese einerseits durchgeführt werden kann, dass die zunächst gewünschte Zustiftung aber andererseits den Zielen und Wünschen des Zustifters möglichst nahe kommt.

4. Zustiftungsvermögen

Für die Verwendung des Zustiftungsvermögens gelten die Regelungen der Satzung der Stiftung.(nachfolgend auch: Satzung) entsprechend, wenn und soweit die Bestimmungen dieses Zustiftungsvertrages nicht ausdrücklich von den Regelungen der Satzung abweichen.

5. Kosten

- 5.1 Anlässlich und im Zusammenhang mit der Zustiftung entstehen Kosten, die sich aus der Vergütungsregelung ergeben, die mir ausgehändigt wurde.
- 5.2 Die in der Vergütungsregelung angegebenen Kosten und Vergütungen sind jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 5.3 Der Treuhänder/Rechtsträger ist berechtigt, die Kosten und Vergütung um die jahresdurchschnittliche Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland im abgelaufenen Kalenderjahr (in Prozent der jahresdurchschnittlichen Veränderung) für das folgende Kalenderjahr zu erhöhen. Bemessungsgrundlage für die Erhöhung sind die jeweils bei Ablauf eines Kalenderjahres gültigen Kosten und Vergütungen, einschließlich bereits erfolgter Erhöhungen. Der Treuhänder/Rechtsträger ist auch zur Erhöhung der Kosten und Vergütung berechtigt, wenn sich die wirtschaftlichen Grundlagen für ihre Bemessung soweit verändert haben, dass ihm das Festhalten an dem Vertrag mit den bislang vereinbarten Kosten und Vergütungen i. S. d. § 313 BGB nicht mehr zugemutet werden kann.

6. Geltung der Stiftungssatzung

Für die Zustiftung gelten die Regelungen der Satzung entsprechend, wenn und soweit dieser Zustiftungsvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt.

7. Überlassene Unterlagen und Informationen sowie Vertragsunterlagen

Der Zustifter bestätigt mit seiner Unterschrift, die folgenden Unterlagen vor Unterzeichnung erhalten zu haben; ihm wurde ausreichend Zeit gelassen, die Unterlagen zu prüfen und ggf. Fragen an den vertragsbetreuenden Berater der Sparkasse Zwickau zu richten; offene Fragen haben nicht bestanden oder wurden geklärt:

- Satzung der Stiftung
- Ausfertigung dieses Zustiftungsvertrages
- Anlagen zum Zustiftungsvertrag: Datenschutzhinweise, Einwilligungserklärung
- Vergütungsregelung
- Anlagerichtlinien

8. Veröffentlichung und Information über die Zustiftung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 8.1 Die im Rahmen des Stiftungsfonds geförderten, steuerbegünstigten Einrichtungen dürfen über die Zuwendung des Zustifters aus einem Stiftungsfonds informiert werden.
- 8.2 Der Name des Stiftungsfonds darf
- nicht veröffentlicht werden.
- in allen erreichbaren Medien veröffentlicht werden.
- in den folgenden Medien veröffentlicht werden:
- in den folgenden Medien nicht veröffentlicht werden:

9. Hinweise zur Vertragsbetreuung

- Die Sparkasse Zwickau und der Berater erbringen weder rechts- noch steuerberatende Leistungen. Sie haben daher weder die dem Zustifter vorgelegten Dokumente einer rechtlichen Prüfung unterzogen, noch haben sie Empfehlungen ausgesprochen, die Dokumente für den Einzelfall des Zustifters anzupassen. Die Sparkasse Zwickau und der Berater haben dem Zustifter auch keine entsprechenden Angebote über eine Rechtsberatung unterbreitet. Ebenso wenig haben die Sparkasse Zwickau und der Berater geprüft, ob die von dem Zustifter verfolgten steuerlichen Zwecke mit der Zustiftung realisiert werden können, ob die Zustiftung diesen steuerlichen Zwecken möglicherweise sogar entgegensteht oder ob für den Zustifter andere, steuerlich günstigere Modelle der Verwendung des Zustiftungsbetrages bestehen.
- Die Entscheidung, ob der Zustiftungsbetrag angenommen und in Folge dessen der Zustiftungsvertrag ausgeführt wird, obliegt dem Treuhänder gemäß Satzungsregelung.

10. Informationen zum Zustiftungsvertrag

Der Zustifter wird weiter auf Folgendes hingewiesen:

- Vertragspartner ist die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH in Neuss, die von der Sparkasse Zwickau hinsichtlich der Stiftungsverwaltung und der Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich meiner/unserer Zustiftung bzw. meines/unseres Stiftungsfonds nach Maßgabe der Stiftungssatzung kontrolliert wird.
- Bei der Zustiftung handelt es sich rechtlich um eine sog. „Schenkung unter Auflage“ gem. § 525 BGB. Mit der Zustiftung trennt sich der Zustifter endgültig von dem als Zustiftung eingezahlten Betrag zugunsten gemeinnütziger, steuerbegünstigter Zwecke. Dem Zustifter steht daher – ausgenommen den Fall der Verarmung des Zustifters innerhalb von zehn Jahren ab Eingang des Zustiftungsbetrages bei der Stiftung – kein Rückforderungsrecht zu.
- Durch die Zustiftung kann das gesetzliche Pflichtteilsrecht der nahen Angehörigen des Zustifters beeinträchtigt werden. Diese können dann ggf. Pflichtteilergänzungsansprüche gegen die Erben des Zustifters oder gegen die Stiftung geltend machen. Dem Zustifter wird empfohlen, diesbezüglich ggf. Rechtsrat durch zugelassene Rechtsberater einzuholen.
- Dem Zustifter kann aufgrund der Zustiftung ein einkommensteuerrechtlicher Sonderausgabenabzug bzw. bei Unternehmen abziehbare Aufwendungen im Rahmen der Spendenregelungen zustehen. Dem Zustifter wird empfohlen, diesbezüglich ggf. steuerlichen Rat durch zugelassene Steuerberater einzuholen.
- Zuwendungsbestätigungen werden ab dem jeweils gesetzlich festgelegten Grenzbetrag erstellt, sofern der Zuwendende dem Treuhänder auf schriftlichem Wege seine Adresse übermittelt.
- Der Zustiftungsbetrag wird zusammen mit dem sonstigen Vermögen der Stiftung vom Treuhänder der Stiftung verwaltet. Laufende Erträge werden dem Vermögen der Zustiftung anteilig zugerechnet.
- Verwaltungstätigkeiten des Treuhänders lösen Kosten aus, die auch die laufenden Erträge der Zustiftung reduzieren können (s. Anlage Vergütungsregelung).
- Bei Auflösung der Stiftung teilt der Zustiftungsbetrag das Schicksal des Stiftungsvermögens.
- Die Sparkasse Zwickau als Stifterin ist zur Kündigung des Stiftungsvertrags mit dem Treuhänder berechtigt; in diesem Fall ist das gesamte Stiftungsvermögen auf einen neuen Treuhänder zu übertragen, der dann in diesen Zustiftungsvertrag eintritt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Nebenabreden zu dem Zustiftungsvertrag wurden nicht getroffen.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform. Auch die Textformerfordernis kann nur unter Einhaltung mindestens der Textform abbedungen werden.

Anlage 2 zu TOP 3

Kirchberg,

Ort, Datum

Der/Die Zustifter/in

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Brandgasse 4, 41460 Neuss
Fax: 02131-5251340; E-Mail: post@stiftungsagentur.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Kunde ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt hat, dass die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss. Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor der Kunde sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH mit deren Empfang.

Kirchberg,

Ort, Datum

Der/Die Zustifter/in

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte
Informationen nach den Artikeln 13, 14 und 21
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher der Verarbeitung

Rechtsträger der Stiftung:

DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH

Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau

Brandgasse 4

41460 Neuss

Telefon: 0 21 31 - 5 25 13 - 0

Fax: 0 21 31 - 5 25 13 - 40

E-Mail: post@stiftungsagentur.de

Weitere Angaben sind auf der Website zu finden: <https://www.stiftungsagentur.de/impressum>

Datenschutzbeauftragter der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH

HUBIT Datenschutz GmbH & Co. KG

Rudolf-Diesel-Str. 6

28816 Suhr

Tel. 0421-33 11 43 00

E-Mail: info@hubit.de

Website: <https://www.hubit.de>

1. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten des Zustifters sind für die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Telemediengesetz (TMG). Danach ist die Verarbeitung von Daten zulässig, wenn das Gesetz sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Erlaubt ist die Datenverwendung, wenn sie im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses erforderlich ist. Ebenfalls erlaubt ist sie, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Zustifters an dem Ausschluss der Datenverarbeitung überwiegt.

2. Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH als Stiftungstreuhand speichert, verarbeitet und nutzt ausschließlich im Rahmen des Vertragszweckes Ihre hierzu notwendigen persönlichen Daten.

3. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung

Zur Erreichung des mit der Datenverarbeitung verfolgten Vertragszwecks erhebt die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH üblicherweise die folgenden Daten über den Zustifter:

- Vorname und Nachname
- Anschrift
- sonstige Daten, um den Auftrag zu erfüllen (z.B. Telefon, Emailadresse u.s.w.)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

4. Weiterleitung an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen, als den im Folgenden aufgeführten Zwecken, findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO für die Vertragserfüllung erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Kundenberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensverwalter, Rechtsanwälte, Notare, Aufsichts- und Finanzbehörden und andere öffentliche Behörden. Die weitergegebenen Daten dürfen von den Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Das Steuergeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Steuergeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit Ihnen.

Alle unsere Mitarbeiter haben wir durch entsprechende Erklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unsere Mitarbeiter werden darüber hinaus regelmäßig zum Datenschutz geschult. Mit Subunternehmern wie Rechenzentren, IT-Dienstleistern, Datenvernichtern und Ähnlichen haben wir entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge mit Verschwiegenheitsklauseln geschlossen.

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten des Zustifters werden mindestens für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert (derzeit mindestens zehn Jahre). Sie werden allerdings auch so lange gespeichert, wie dies erforderlich ist, um den Zustiftungsvertrag zu erfüllen, auszuführen oder erforderlichenfalls abzuwickeln und zu beenden. Eine Speicherung erfolgt außerdem so lange, wie dies erforderlich ist, damit die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH Abschluss, Ausführung und ggf. die Abwicklung des Zustiftungsvertrages belegen oder Ansprüche hieraus herleiten kann.

Rechte der betroffenen Personen

1. Recht auf Bestätigung

Sie haben das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Bestätigung über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen. Möchten Sie das tun, können Sie sich zu jedem Zeitpunkt an Mitarbeiter, beziehungsweise an die/den Datenschutzbeauftragten der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH wenden.

2. Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- die Verarbeitungszwecke
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen
- falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- Wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden: alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Abs.1 und 4 DS-GVO und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person
- Werden zudem personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
- Sollte die betroffene Person ihr Auskunftsrecht in Anspruch nehmen wollen, kann sie sich zu jedem Zeitpunkt an Mitarbeiter der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH wenden.

3. Recht auf Berichtigung

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer fehlerhaften personenbezogenen Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen. Sollten Sie Ihr Recht auf Berichtigung in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich zu jedem Zeitpunkt an die Mitarbeiter der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH wenden.

4. Recht auf Löschung (Recht auf Vergessen werden)

Als betroffene Person haben Sie das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Ihre personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Die betroffene Person legt gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein, und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Art. 21 Abs. 2 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DS-GVO erhoben.

Sofern einer der oben genannten Gründe zutrifft und eine betroffene Person die Löschung der bei der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH hinterlegten personenbezogenen Daten veranlassen möchte, kann sie sich zu jedem Zeitpunkt an einen Mitarbeiter der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH wenden, der dafür Sorge trägt, dass dem Löschverlangen unverzüglich nachgekommen wird.

5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen.
- Die Verarbeitung ist unrechtmäßig, die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten.
- Der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Sofern einer der oben genannten Gründe zutrifft und eine betroffene Person Gebrauch von ihrem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung machen möchte, kann sie sich zu jedem Zeitpunkt an einen Mitarbeiter der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH wenden.

6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Als betroffene Person haben Sie das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie einem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem geordneten und gängigen Format zu erhalten. Des Weiteren haben Sie das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b beruht und die Verarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verarbeitung handelt, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Zudem haben Sie bei der Ausübung Ihrer Rechte auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 Abs. 1 DS-GVO das Recht, zu erwirken, dass Ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

Sollten Sie Ihre Rechte auf Datenübertragbarkeit in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich zu jedem Zeitpunkt an Mitarbeiter oder den Datenschutzbeauftragten der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH wenden.

7. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, eine bereits erteilte Einwilligung, für die Zukunft zu widerrufen. Dieses Recht stützt sich auf den Artikel 7 der DSGVO. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Ebenfalls haben Sie nach Artikel 13 der DS-GVO das Recht, über die Erhebung Ihrer Daten informiert zu werden.

8. Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstaben e oder f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten von Ihnen überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Sie haben ebenfalls das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Sie betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

Sie können sich zur Ausübung Ihres Rechts auf Widerspruch zu jedem Zeitpunkt direkt an je-den beliebigen Mitarbeiter oder den Datenschutzbeauftragten der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH wenden. Zudem steht es Ihnen frei, dass Sie Ihr Widerspruchsrecht über automatisierte Verfahren, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden, in Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft ausüben.

9. Recht auf Beschwerde

Sie haben das Recht, sich gemäß Art. 77 DS-GVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde des Bundeslandes unseres oben angegebenen Sitzes oder ggf. die Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Schließen Sie mit uns einen Vertrag ab, so sind Sie verpflichtet, Ihre für den Vertrag relevanten, personenbezogenen Daten, uns zur Verfügung zu stellen, damit ein Vertragsverhältnis zustande kommen und existieren kann. Wir als Verantwortliche müssen Ihnen gegenüber aufzeigen, was eine Nichtbereitstellung der Daten Ihrerseits zufolge hätte.

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist zum Teil gesetzlich vorgeschrieben, beispielsweise durch die Steuervorschriften. Die Bereitstellung kann sich auch aus vertraglichen Regelungen wie beispielsweise Angaben zum Vertragspartner etc. ergeben. Für das Zustandekommen eines Vertrages zwischen Ihnen und uns, kann es notwendig sein, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Diese verpflichtende Bereitstellung dient dann der Vertragsdurchführung.

Sollten Sie die Daten in einem solchen Fall allerdings uns nicht bereitstellen, ist kein Vertragsabschluss möglich. Bevor Sie als betroffene Person Ihre personenbezogenen Daten jedoch bereitstellen, müssen Sie sich entweder an einen unserer verfügbaren Mitarbeiter wenden oder an unseren Datenschutzbeauftragten. Hier wird Ihnen unter Berücksichtigung Ihres Einzelfalls aufgezeigt, ob die Bereitstellung Ihrer Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder sogar für den Vertragsabschluss erforderlich ist. Ebenfalls könnte umgekehrt die Verpflichtung bestehen, die personenbezogenen Daten der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH bereitzustellen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Einwilligungserklärung

Mit seiner Unterschrift erklärt der Zustifter,

- a) die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben;
- b) mit der Datenverarbeitung einverstanden zu sein, wie sie in den Datenschutzhinweisen beschrieben werden.

Diese Einwilligungserklärung kann der Zustifter ganz oder teilweise, auch bezogen auf einzelne Daten, widerrufen. Der Widerruf kann formlos erfolgen, also auch fernmündlich, per E-Mail oder auf sonstigem Weg. Ein Widerruf wirkt sich nicht auf eine bereits erfolgte Datenverarbeitung aus, das heißt, dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf durchgeführten Datenverarbeitung von dem Widerruf nicht berührt wird.

Dem Zustifter ist bekannt, dass der Widerruf der Erklärung u.U. – abhängig vom Umfang des Widerrufs – zu Einschränkungen der gemäß Zustiftungsvertrag zu erbringenden Leistungen führen kann. Derartige Einschränkungen können daraus resultieren, dass eine Datenverarbeitung nur noch aufgrund einer Rechtsvorschrift erfolgen darf und der gesetzlich zulässige Rahmen begrenzt ist.

Kirchberg,

Ort, Datum

Der/Die Zustifter/in

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



Eine Bürgerstiftung für Kirchberg!

Umsetzung über die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Fahrplan - Die nächsten Schritte

- Grundsatzbeschluss im Stadtrat zur Gründung der unselbständigen Bürgerstiftung Kirchberg unter dem Dach der „Gemeinsam Gutes tun. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Zwickau“, ggf. schon Benennung des Entscheidungsgremiums für die Mittelvergabe
- Bürgerstiftung kann starten, sobald Zustiftungsbetrag von mindestens 10.000 EUR abrufbar ist: inkl. 5.000 EUR Co-Zustiftung Sparkasse Zwickau, d.h. wenigstens 5000 EUR müssen von Bürgern akquiriert werden, die die Idee unterstützen (Übung & Ziel für die Zukunft: Gewinnung weiterer Zustiftungen / Spenden / Erbschaften)
- Rechtlicher Vertreter der Stadt (Bürgermeisterin) unterzeichnet den initialen Zustiftungsvertrag (Entwurf anbei), die Kapitalgeber (unterstützende Bürger) erhalten jeweils einen verkürzten Zustiftungsvertrag für die schon errichtete Bürgerstiftung samt Überweisungsbeleg für die Summe, die jeweils eingebracht werden soll, Zuwendungsbescheide werden von der Stiftergemeinschaft ausgestellt, somit kein Aufwand für die Stadt
- Öffentlichkeitswirksame Übergabe der symbolischen Stiftungsurkunde an die Bürgermeisterin durch Vorstand Sparkasse Zwickau
- Nach Errichtung wird durch die Sparkasse ein separates Treuhandkonto für die Bürgerstiftung Kirchberg eröffnet (für zukünftige Spenden- und Zustiftungsgewinnung) + Bereitstellung Grundausrüstung Flyer mit Informationen zur Bürgerstiftung, Überweisungsformular und QR-Code für Banking-Apps + Aufnahme in unser Stiftungsverzeichnis im Web (für Gestaltung gern Zuarbeit von zwei Fotos von Kirchberg, mind. 300 dpi, JPEG, Hochformat 1024 * 1920 für Flyer, Querformat 1800 * 1200 für Internet)
- 1 x jährlich erhält die Stadt den Jahresbericht inkl. Ausweis des Kapitalerhaltes sowie des ausschüttbaren Betrages (Erträge + erhaltene Spenden), Überweisung erfolgt auf Konto der Stadt Kirchberg (noch zu benennen), Weiterleitung durch Stadt an vom Entscheidungsgremium ausgewählte gemeinnützigen Empfänger

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 4 - Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Verein Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. ...

Beschlussvorlage (Seite 51)

Anlage 1 zu TOP 4 (Seite 52)

Anlage 2 zu TOP 4 (Seite 56)

Anlage 3 zu TOP 4 (Seite 57)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 22.08.2025

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Verein Gartendenkmalvereins Park Saupersdorf e.V. für Teilflächen des Flurstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf

Sachverhalt:

Der Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. hat am 04.04.2025 einen Antrag auf Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche des Grundstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf (siehe Anlage) gestellt.

Durch die Verwaltung wurde daraufhin der Entwurf eines entsprechenden Pachtvertrages erarbeitet. Hierbei wurden sowohl die Belange des Sächsischen Waldgesetzes durch die Einordnung als Körperschaftswald wie auch die denkmalschutzrechtlichen Belange aufgrund des Status als Gartendenkmale mit einbezogen und berücksichtigt.

Basis für den Pachtvertrag ist das Konzept Gartendenkmal Park Saupersdorf des Vereins mit Stand 12.06.2025 sowie die Belegarbeit einer Studentin, welche im Auftrag und Verantwortung durch den Staatsbetrieb Sachsenforst im Jahr 2022 erstellt wurde.

Die erforderliche Zusage eines Versicherungsunternehmens zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht auf dem Pachtgelände, sowie das überarbeitete Konzept des Gartendenkmalvereins liegen der Stadtverwaltung mittlerweile vor.

In der Anlage erhalten Sie einen mit dem Verein abgestimmten Entwurf des Pachtvertrages, eine Karte mit der beabsichtigten Pachtfläche sowie das überarbeitete Konzept des Vereins.

Aufgrund von § 121 Abs. 2 SächsGemO sind „Beschlüsse über Verträge der Gemeinde mit einem Gemeinderat, dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten sowie **Beschlüsse über Verträge der Gemeinde mit einer juristischen Person, die von einem Gemeinderat, dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten geführt werden oder an denen solche Personen maßgeblichen Einfluss haben, sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.**

Da hier sowohl der Vereinsvorsitzende wie auch seine Stellvertreterin gleichzeitig auch aktuell Stadträte sind, ist der Vertrag nach Beschluss des Stadtrates vor seiner Unterzeichnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Verein Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. für Teilflächen des Flurstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlagen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Pachtvertrag

Zwischen der Stadt Kirchberg
Neumarkt 2
08107 Kirchberg

vertreten durch: die Bürgermeisterin Frau Dorothee Obst

im folgenden „Verpächter“ genannt

und dem Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V.
Schneeberger Allee 13
08107 Kirchberg OT Saupersdorf

vertreten durch: Frank Schmidt

im folgenden „Pächter“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Pachtgegenstand

Bezeichnung des Pachtgrundstückes: Park Saupersdorf

Flurstück Nr.: Teil-Flurst.-Nr. 269/23
Gemarkung: Saupersdorf
Größe: 2,65 ha
Lagehinweis: siehe beiliegender Flurkarte

Präampel

Der Park Saupersdorf war bis vor ca. 40 Jahren ein erholsames Idyll zum Spazieren und Verweilen. Es ist in die Jahre gekommen und die Natur hat sich weiter ausgebreitet. Nun ist der Saupersdorfer Park ein Körperschaftswald nach SächsWaldG und ein Gartendenkmal zugleich. Der Verein möchte im Einklang mit Wald- und Denkmalpflege den Park wieder im neuen Licht erstrahlen lassen.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Verpächter gestattet auf der Fläche des sich in seinem Eigentum befindlichen Flurstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf in Größe von ca. 2,65 ha, siehe Anlage 1 (gelb markiert), die pflegerische Inobhutnahme durch den Verein in enger Absprache mit der Stadtverwaltung, dem Sachsenforst Revierförster Herrn Buchta und der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Zwickau.
2. Der Pächter ist für die Unterhaltung und Pflege der Anlage zuständig.
3. Der Verpächter stellt das Grundstück zur Nutzung ausschließlich zu den in §1 Nr. 1 genannten Zwecken zur Verfügung.

§ 3 Vertragslaufzeit / Kündigung

1. Der Vertrag tritt am **01.07.2025** in Kraft.
Er hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,

1/3

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

wenn keiner der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ablauf der Pachtzeit der Verlängerung widerspricht.

2. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein muss. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner an.

§ 4 Außerordentliche fristlose Kündigung

1. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein muss. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner an.
2. Der Verpächter kann den Pachtvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Pächter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. wenn der Pächter den Vertragsgegenstand nicht wie vereinbart bewirtschaftet und seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommt)
3. Bei einer vom Pächter zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Vertrages haftet dieser für alle Schäden, die der Verpächter durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages erleidet.

§ 5 Pachtzins

1. Es wird kein Pachtzins erhoben.
2. Alle anfallenden Kosten, die dem Pächter zur Unterhaltung, Pflege, Instandhaltung oder sonstiges anfallen, sind von dem Verein (Pächter) selbst zu finanzieren.

§ 6 Versicherung

1. Der Pächter ist verpflichtet, auf seine Kosten die notwendigen Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Ein entsprechender Nachweis ist dem Verpächter nach Abschluss der Versicherung vorzulegen.
2. Haftungsverbindlichkeiten, die sich aus der Benutzung ergeben, trägt der Pächter.

§ 7 Rückgabe der Vertragsfläche

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Pächter die auf dem Vertragsgegenstand errichteten Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und die Rekultivierung der Fläche durchzuführen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

1. Für Ordnung im gesamten Pachtbereich, insbesondere für die Ablagerung von Müll, ist der Pächter verantwortlich. Die entsprechende Entsorgung obliegt dem Pächter.
2. Alle Maßnahmen, die der Verein (Pächter) auf dem Pachtgegenstand durchführt, müssen Bestandteil des vorliegenden Konzeptes sein oder vor Beginn der Maßnahme mit dem Grundstückseigentümer abgestimmt und *bestätigt* werden.
3. Das Konzept des Vereins (Pächter) ist Bestandteil des Vertrages und ist in der Anlage beigefügt.

Anlage 1 zu TOP 4

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

4. Die Verkehrssicherungspflicht der auf dem Pachtgegenstand vorhandenen Bäume und Sträucher obliegt dem Pächter. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Bäume keine Gefahr, z.B. durch herüberhängende oder abgestorbene Zweige, abgestorbene oder überhängende Äste oder morscher Baumteile ausgehen.
Hierzu ist durch den Pächter eine regelmäßige Zustandsprüfung, mindestens 2x jährlich durchzuführen und über das Ergebnis ist der Verpächter zu informieren.
Über das Fällen von Bäumen ist der Verpächter vorab zu informieren. Die Verwertung des aus der Fällung resultierenden Holzes steht dem Pächter zu.
5. Bezüglich der Bewirtschaftung der auf dem Flurstück 269/23 der Gemarkung Saupersdorf befindlichen Waldfläche wird klargestellt, dass die Waldfläche gemäß § 3 Abs. 2 SächsWaldG Körperschaftswald ist. Körperschaftswald im Sinne des Gesetzes ist Wald im Alleineigentum der Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts.
Gemäß § 46 Abs. 1 i.V. mit § 45 Abs. 1 SächsWaldG soll der Körperschaftswald analog dem Staatswald dem Allgemeinwohl im besonderen Maße dienen.
Der Körperschaftswald wird von Sachsenforst durch die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst unterstützt.
Zum Zwecke der Bewirtschaftung ist der Grundstückseigentümer, die Stadt Kirchberg sowie der Sachsenforst berechtigt, das vom Pachtvertrag betroffene Grundstück zu betreten bzw. zu befahren.
Die Verpachtung des Waldes an den Verein gemäß diesem Vertrag ändert nichts an der gesetzlichen Einordnung des Waldes als Körperschaftswald, er erhält dadurch insbesondere nicht den Status eines Privatwaldes.
6. Der Saupersdorfer Park ist weiterhin in seiner Gesamtheit ein Gartendenkmal.
Ein Gartendenkmal ist eine unter Denkmalschutz stehende Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung. Zu einem Gartendenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.
Alle Veränderungen in Gartendenkmalen (z.B. Wegebaumaßnahmen, Fällung, Austausch und Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, sowie Veränderungen an den Einzeldenkmalen) bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Die Antragstellung hierzu obliegt dem Pächter, der Grundstückseigentümer ist über die Antragstellung gleichzeitig zu informieren. Das Einverständnis über eine Antragstellung bei Behörden ist vom Grundstückseigentümer vorab einzuholen. Weiterhin ist bei jeglicher geplanten Veränderung die Stadt Kirchberg vorab zu informieren und eine eventuelle Genehmigung von der Denkmalschutzbehörde abzuwarten.
7. Weitere Nebenabreden wurden keine getroffen.
8. Änderungen oder Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform bzw. schriftlichen Bestätigung, wenn sie mündlich vereinbart wurden.

Kirchberg, den

Kirchberg, den

Kirchberg, den

D. Obst
Bürgermeisterin
Stadt Kirchberg

F. Schmidt
1. Vorsitzender Gartendenkmal
Park Saupersdorf e.V.

K. Rommerskirch
2. Vorsitzende Gartendenkmal
Park Saupersdorf e.V.

Verpächter

Pächter

Anlagen

Anlage 1 zu TOP 4



Stadtverwaltung Kirchberg

Freitag, 4. April 2025 11:32 Uhr MESZ, Oettel, Linda

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

KONZEPT

Gartendenkmal Park Saupersdorf

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

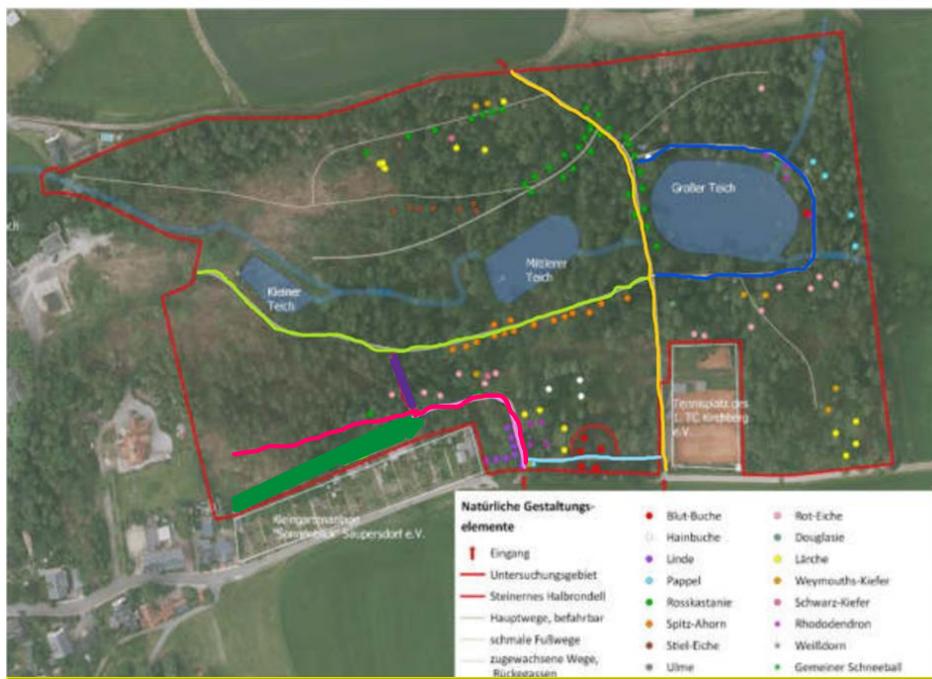
TOP 6

TOP 7



*für alle im Konzept verwendeten Fotos gilt Copyright by Sabrina Köhler

Lageplan Park Saupersdorf mit Legende



Wegeplan farbig gekennzeichnet:

- 1 - gelb – Tennisplatzweg
- 2 - dunkelblau – Rundweg „Großer Teich“
- 3 - hellgrün – „Drei – Teiche – Weg“
- 4 - lila - Teehausweg
- 5 - pink – Nixenweg
- 6 - hellblau – Rondellweg
- (grün markierter Bereich – Wiese)

Der Saupersdorfer Park war bis vor ca. 40 Jahren ein erholsames Idyll für die ganze Familie mit Bänken an den Teichen, einer Pracht an Rhododendron-Büschen, einer lebendigen Flora und Fauna, die vor allem Kinder faszinierte und Erwachsene ließen ihre Gedanken abschweifen und entspannten sich. Die Entenhäuser auf dem großen Teich beherbergten Entenfamilien, es fanden sich Kaulquappen am Teichrand und eine Wand zum Tennis oder Ball spielen in der Mitte des Parks. Nicht zu vergessen das Teehaus, dass weit und breit seines Gleichen suchte. Wie auch das Wasserbecken am Eingang, an dessen Ufer die Nixe mit den drei Putten wachte. Überall fanden sich Bänke, um die Ruhe und den Anblick genießen zu können.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



Auch kulturell wurde der Park genutzt. Es fanden regelmäßig Parkfeste statt. Auf der Bühne des Teehauses traten Chöre auf, an den Ständen wurden Tongefäße verkauft und für das leibliche Wohl gesorgt. Am Abend tanzten die Einwohner zu Diskoklängen.

Nach langer Phase der Vernachlässigung findet man nun eine waldähnliche Struktur vor, verwildert und zugewuchert. Spannende Orte sind darin versunken, die es gilt wieder freizulegen und neu zu entdecken und lebendig werden zu lassen.

Als Gartendenkmal ist es nicht zu vernachlässigen, dass der Aufbau des Parks nach seiner Konzeption zu Beginn der 1920-er Jahre, erfolgen sollte. Es gilt Wege zu beräumen, sowie deren Funktionalität wieder herzustellen. Es müssen Pflanzen entfernt werden, die durch Abladen von Gartenabfällen ihren Zugang zur Flora der Parklandschaft fanden. Ebenso müssen junge, wie auch ältere Bäume entfernt werden, die die vorgegebenen Sichtachsen im Park behindern.

Natürlich ist dabei zu berücksichtigen, dass sowohl Flora als auch Fauna dem Zyklus im Wandel der Jahreszeiten folgen und über das Jahr hinweg einen veränderlichen Anblick bieten. Zudem werden die verschiedenen Altersphasen der lebendigen Pflanzen und Bäume auch in großzügiger bemessenen Zeitabschnitten zu Veränderung im Aufbau der Parklandschaft führen. Totholz wird entstehen und von Pilzen und Insekten abgebaut werden, neue Pflanzen werden ihre Samen ausbringen. Das heißt, es ist eine kontinuierliche Pflege dieser sensiblen Struktur notwendig.

Am 01.07.2024 wurde der Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. gegründet, der sich der Wiederherstellung eines Teils des Parks als Naherholungsort für Familien, Senioren oder als Ausflugsziel für Schulklassen, widmet.

Auszug aus der Vereinssatzung (Zweck und Ziele):

„Zweck des Vereines ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Ortsverschönerung, die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Entwicklung des Parks Saupersdorf als gartenbauliches Denkmal.

Wichtiges Ziel soll es sein, dabei sowohl die historischen baulichen Gestaltungselemente (Teehaus, Nixe, Bänke, Rondell, Wasserkaskade, Gartenlaube, Entenhäuser, Brücke am großen Teich, Teichhäuser etc.) zu erhalten als auch die gartengestalterischen Elemente (Wegeplan, Pflanzplan, Teiche, Sichtachsen, etc.) zu berücksichtigen. Außerdem setzt sich der Verein dafür ein, den Park nicht nur als Naherholungsgebiet sondern auch für eine sinnerfüllte Freizeitgestaltung zu nutzen. Bedeutsam für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, aber auch der Aufbau von Kontakten zu Vereinen oder Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen. Der Satzungszweck soll erreicht werden indem sich die Vereinsmitglieder aktiv in die verschiedenartigsten Vereinsaktivitäten einbringen (Arbeitseinsätze für landschaftsgärtnerische Pflegearbeiten, Dokumentation, Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit, Projekte in Zusammenarbeit mit Schulen oder anderen Einrichtungen, Begleitung künstlerisch-kultureller Veranstaltungen, Teilnahme an Exkursionen, Führungen, etc.)“

Mitglied des Vereins können alle interessierten Bürger werden, denen unser Park und unsere Heimat am Herzen liegen. Die Ziele des Vereins sollen erreicht werden durch Spendensammlungen, Nutzung von Fördergeldern verschiedener Art und durch ehrenamtliche Arbeit der Vereinsmitglieder und weiterer Helfer (Aktionstage).

In Stichpunkten möchten wir nun kurz darlegen, welche Maßnahmen wir kurzfristig bis langfristig in Angriff nehmen werden.

Begehbarkeit der Hauptwege 1-6 herstellen und erhalten:

- Laub und Unrat entfernen
- Entfernen von Pflanzen auf den Gehflächen
 - Durchführung: Verein
- Wiederherstellen von bereits zugewucherten Wegen
- Kosten trägt Verein

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Rondell (ehemaliger Reitplatz) :

- Instandsetzung der Mauer durch Vereinsmitglieder, Steine vorhanden
- Kostenvoranschlag für weitere Materialien wird vom Verein eingeholt



Freilegung der Wasserkaskade zwischen Nixe und Mittelteich

- Freilegung der Fläche sowie Instandsetzung der Mauer oberhalb der Kaskade
 - Steine sind vorhanden
 - Aufbau durch Verein in Zusammenarbeit mit Denkmalschutz
 - Kosten trägt Verein
- Wiederaufbau entsprechend Zeitdokumenten und Zeitzeugen



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Anzahl und Verteilung der Bänke auf den Wegen 1-6:

- 3 Bänke Rundweg großer Teich
- 2 Bänke großer Teich am Anglerhaus
- 3 Bänke Nähe Teehaus (2 sind bereits vorhanden)
- 3 Bänke am Rondellweg (2 sind bei Nixe vorhanden)
- 3 Bänke für Drei–Teiche-Weg
 - Einholung Kostenvoranschlag, sowie Aufstellen der Bänke durch Verein
- Kosten trägt Verein

Entenhäuser auf großem Teich, Teichhaus am kleinen Teich:

- jedes Entenhaus und auch das Teichhaus zählen als Einzeldenkmale
- in Absprache mit Denkmalschutz und Teichpächtern Wiederherstellung des Originalzustandes
- Entfernung des Baumbewuchses an den Entenhäusern in Absprache mit den Pächtern und in Zusammenarbeit mit Denkmal- und Naturschutz

7

Anlage 3 zu TOP 4

- Teichhaus soll wieder am ursprünglichen Ort aufgestellt werden in Absprache mit Teichpächter und Zusammenarbeit mit Denkmalschutz und Naturschutz
 - Eisenträger muss auf Tragfähigkeit kontrolliert werden und diese ggf. wiederhergestellt werden
- Kostenvoranschläge werden vom Verein eingeholt
- Kosten trägt der Verein



(Entenhäuser)



(Teichhaus)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Pergola am großen Teich:

- Wiederherstellung des Originalzustandes als Sitzgelegenheit
- Kostenvoranschlag wird durch Verein eingeholt
- Kosten trägt Verein



Brücke über Lohe am großen Teich:

- in Brücke erhaltene Jahreszahl „1925“ als Zeugnis des Entstehungsjahres des gesamten Parks
- Begehbarkeit der Brücke gewährleisten und pflegerische Arbeiten an der Brücke in Absprache mit Denkmalschutz
- Kosten trägt Verein



Teehaus:

- kurzfristiges Ziel:
 - Sicherung für den Winter vorbereiten, Fensteröffnungen mit OSB - Platten verschließen
- langfristiges Ziel:
 - Renovierung des Teehauses in enger Zusammenarbeit mit dem Denkmalschutz
 - Aufbau eines Zugangsbereiches (Treppe oder Schräge nach vorhandenem Muster)
 - Nutzung z.B. als Schutzhütte für Wanderer
 - Dokumentationsraum zur Geschichte des Parks
 - Einholung der Kostenvoranschläge durch Verein
- Kosten trägt Verein



Beräumung der ehemaligen Sitzflächen der kleinen Freilichtbühne am Teehaus sowie ehemalige Tanzfläche:

- eventuell Instandsetzung einiger Sitzflächen zu Erholung für Wanderer und Familien, Senioren etc.
- hierdurch wird ebenso dem Denkmalschutz Rechnung getragen
- Nutzung der ehemaligen Tanzfläche als Kleinkunstabühne eventuell als Möglichkeit zum Basteln mit Naturmaterialien, Theaterkreis Kirche, Aufführungen kleiner Stücke durch Kinder Kids Club, Malwettbewerbe, Waldsingen etc.
- Kosten trägt Verein



Instandsetzung der Nixe und der dazugehörigen drei Putten

- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
- fachgerechte Ausführung durch Steinmetz oder dem nahegelegerte Firmen in Absprache mit Denkmalschutz
- momentaner Stand: zwei Putten defekt, eine Putte fehlt ab oberhalb der Beine
- Putten wurden mit Farbe angemalt, Reinigung notwendig
- Einholung Kostenvoranschlag durch Verein
- Kosten trägt Verein



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

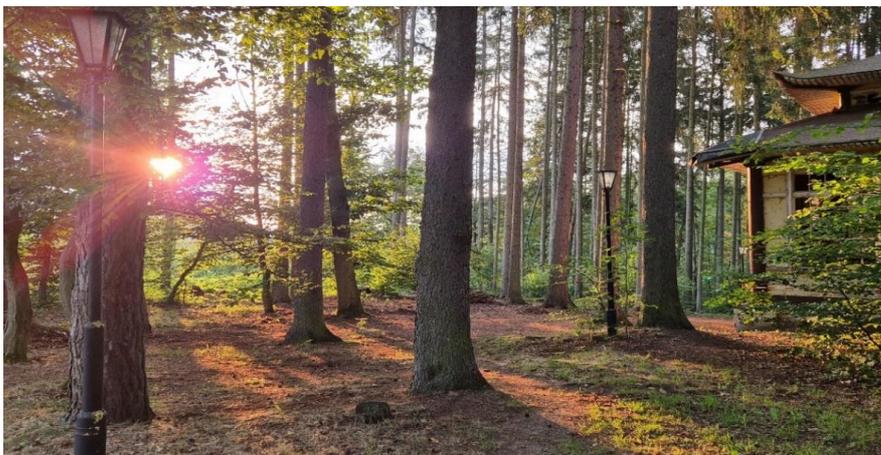
TOP 5

TOP 6

TOP 7

Errichtung Barfußweg nahe des Teehauses:

- Rinde, Steine, Zapfen, Sand, Moos ... sollen das Interesse von Groß und Klein wecken
 - Aufbau des Weges durch Vereinsmitglieder
 - Entnahme der Baustoffe aus dem Fundus des Parks
- Kosten trägt Verein



Laternen:

- alle vorhandenen Laternen erhalten und defekte wieder herstellen
- keine elektrische Zuleitung notwendig
- Umsetzung obliegt Verein in Absprache mit dem Denkmalschutz
- Kosten trägt Verein



Tafeln und Aufsteller zur Parkgeschichte, interessante Pflanzen und Beobachtungsstandpunkte errichten:

- unter Einbeziehung des NABU Aufsteller für Pflanzen, örtliche Gegebenheiten, Tierbeobachtung errichten
- kindgerechte Herangehensweise
- große Hinweisschilder oder Tafeln in „Volksschrift“ der 1920-er Jahre (Sütterlin Schrift) mit aktueller Schriftweise zum Verständnis
- Tafel am Parkeingang mit Ausschilderung der Gehwege, Bänke, sowie baulicher Gegebenheiten
- dies soll der Anlage des Parks in den frühen 1920-er Jahren Rechnung tragen
 - Kostenvoranschläge werden durch Verein eingeholt

- Kosten trägt Verein

Biotope erhalten

- Teile des Parks, insbesondere zwischen „Drei-Teiche-Weg“ und „Zum Sauersack“ als Waldgebiet weiterhin erhalten
- Strauchwerk und Totholz verbleiben in Teilen unberührt
- Erhalt des Lebensraumes für Kleintiere und Insekten
 - Zutritt zu diesen Biotopen wird beschränkt, indem Wachstum, Absterben, Zerfall den natürlichen Prozessen überlassen wird und somit der Bereich schwer begehbar wird
 - Tierwelt soll geschont werden



Ziele bis Ende 2024:

- Wasserkaskade freilegen von „Drei-Teiche-Weg“ bis hoch zur Mauer
- 2 noch vorhandene Bänke am Teehausweg ersetzen (neue Bretter aufbringen)
 - Kosten trägt Verein
- Rondell (ehem. Reitplatz) Wiederaufsetzen der eingefallenen Steine in Absprache mit Denkmalschutz
 - Kosten trägt Verein
- Vogelhaus im Bereich des Rondells aufstellen, ggf. weitere Elemente zur Tierfütterung) in Eigenleistung
- Kosten trägt Verein

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Ziele ab 2025:

- Realisierung der bereits auf den letzten Seiten beschriebenen Aufgaben durch Verein
- Einholung von Kostenvoranschlägen
- Überarbeitung des Konzeptes im Hinblick auf bereits erledigte Tätigkeiten oder noch offene Projekte von 2024
- Kaskade oberer Teil
 - Steinmauer wieder aufstellen
 - Wasserfluss über Kaskade leiten

Die Finanzierung aller Vorhaben soll weitestgehend über Fördergelder, Spenden und Eigenarbeit des Vereins getragen werden.

Zum Abschluss wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen durchaus einer Änderung unterliegen können. Es können immer unvorhergesehene Veränderungen eintreten. Als Beispiele seien hier starke Stürme, Unterspülungen oder einfach nur das Ergeben neuer Erkenntnisse und Ideen während des Arbeitsprozesses genannt und somit die Entscheidung, etwas ganz anders zu machen, als es erdacht war.

So besteht unter anderem die Überlegung, neben einer veränderten Gestaltung der Wanderwege auch einen „Trimm-dich-Pfad“ als Fitnessparcours anzulegen, wie er bereits in vielen Parks oder Wäldern zu finden ist. Der Pfad besteht aus verschiedenen Stationen und Fitnessgeräten, die zu unterschiedlichen Übungen einladen, um Kraft, Ausdauer, Beweglichkeit und Gleichgewicht zu trainieren. Er soll Menschen eine kostenlose und zugängliche Möglichkeit bieten, sich körperlich zu betätigen, die Natur zu genießen, gleichzeitig aber auch spielerische Elemente berücksichtigen.

Stets sind wir als Vereinsmitglieder und Bürger des Ortsteiles Saupersdorf daran interessiert, neue Sichtweisen zu erfahren, andere Ideen kennenzulernen und vor allem werden wir daran arbeiten, Dokumente und Fotos zu erhalten, auf denen unser „alter“ Park noch zu sehen ist.

Unsere bisherige ehrenamtliche Arbeit hat sehr viele positive Reaktionen hervorgerufen, Begeisterung und Freude auf die Zukunft. So hoffen wir, viele Bürger bald in unserer lokalen Idylle begrüßen zu können. Wir möchten Mütter zum Erholen und zu gemeinsamen Gesprächen untereinander animieren,

während die Kinder in der Nähe mit den Naturmaterialien spielen können. Wir möchten Senioren aufzeigen, welcher schöner Treffpunkt eine ruhige Bank im Park sein kann und wie gut es tut, sich dort austauschen zu können. Wir möchten Wanderer zur Rast einladen unter dem Motto: „Lege ab die Last – bleibe hier zur Rast“. Und wir möchten Radfahrer einladen, sich die Natur auch einmal in Ruhe zu betrachten, nicht nur im Vorbeifahren....Wir hoffen viele Menschen anzusprechen und auch Kindergruppen und Klassenausflüge würden uns wieder sehr freuen.

Der Vorstand und die Mitglieder des Gartendenkmalvereins Park Saupersdorf e.V. beabsichtigen in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Kirchberg und dem Ortschaftsrat Saupersdorf, sowie in Absprache mit Behörden (Denkmalschutz, Naturschutz, Sachsenforst etc.), einen noch genau zu bestimmenden Teil des Parks in die pflegerische Obhut zu übernehmen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

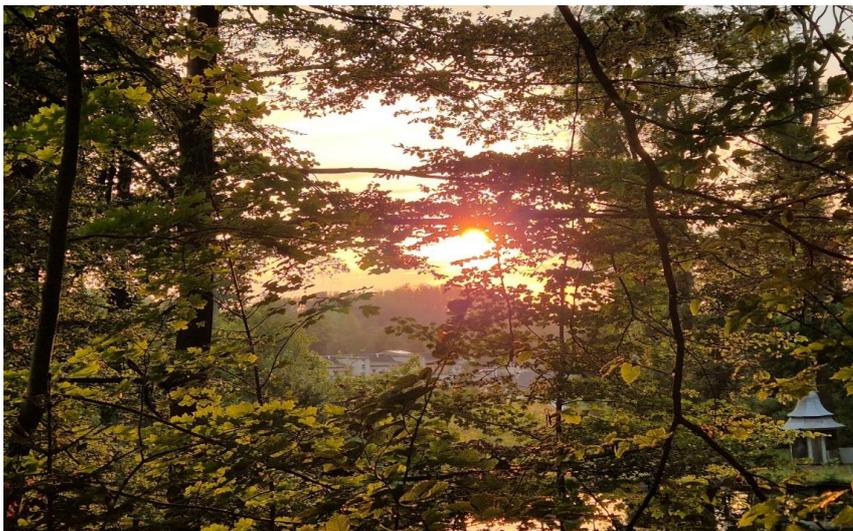
TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Wir sind mit Herz und Hand ...und Zeit... dabei.



Konzept / Stand: 12.06.2025



TOP 5 - Grunddienstbarkeit - Geh- und Fahrrecht, Brückenrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit ...

Beschlussvorlage (Seite 74)

Anlage 1 zu TOP 5 (Seite 76)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ⁵
Kirchberg, d. 22.08.2025

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

**Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht, Brückenrecht und persönlich beschränkte
Dienstbarkeit
hier: Belastung des Flurstückes 38/5 der Gemarkung Wolfersgrün**

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Flurstückes 42/12 der Gemarkung Wolfersgrün beantragt die Gewährung eines Geh- und Fahrrechts sowie eines Brückenrechtes über das städtische Flurstück 38/5 der Gemarkung Wolfersgrün (siehe beiliegende Flurkarte). Der Eigentümer des Flurstückes 42/12 hat bereits ein Geh- und Fahrrecht über das Flurstück 42/4.

Die Gewährung der Dienstbarkeiten soll folgendes beinhalten:

Der Berechtigte darf die Brücke über das dienende Grundstück führen, dort belassen und betreiben, das heißt begehen und befahren, und die zum dauernden Betrieb der Brücke nötigen Begehungen zu Kontrollzwecken und die erforderlichen Erhaltungs-, Ausbesserungs- und Auswechslungsarbeiten vornehmen, sofern er auf seine Kosten alle daraus entstehenden Schäden von Fall zu Fall beseitigt bzw. ersetzt.

Der Eigentümer des dienenden Grundstückes hat alles zu unterlassen, was den Bestand oder die Ausübung des vorgeschriebenen Rechtes gefährden könnte.

Sofern Schäden in Folge der Nutzung des Bauwerkes am dienenden Flurstück entstehen, haftet für deren Beseitigung der Eigentümer des Flurstückes 42/12.

Notwendige Änderungen am Bauwerk infolge hydraulischer Erfordernisse werden durch den Berechtigten auf dessen Kosten veranlasst und vorgenommen. Bauliche Änderungen am Bauwerk durch den Berechtigten sind der Stadt Kirchberg vor deren Durchführung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Bei Gewährung der beantragten Dienstbarkeit erfolgt somit die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche und des Brückenbauwerkes sowie die Verkehrssicherungspflicht.

Der aktuelle Bodenrichtwert beträgt hier 24,00 €/m² und die in Anspruch genommenen Fläche hat eine Größe von ca. 30 m².

Die einmalige Entschädigung beträgt davon 20 v.H., somit ca. 4,80 €/m². Multipliziert mit der in Anspruch genommenen Fläche von ca. 30 m² wäre für die Eintragung der Dienstbarkeit eine Entschädigungssumme von 144,00 € festzusetzen.

Das Recht der Stadt Kirchberg die betroffene Fläche für gleiche Zwecke mit zu nutzen bleibt unberührt.

Des Weiteren räumt die Stadt Kirchberg dem Landkreis Zwickau – Bauaufsichtsbehörde – ein unentgeltliches Nutzungsrecht – persönlich beschränkte Dienstbarkeit – für die in Anspruch genommenen Flächen des Flurstückes 38/5 der Gemarkung Wolfersgrün ein.

2

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorschläge:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für das Flurstück 38/5 Gemarkung Wolfersgrün die Einräumung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 42/12 der Gemarkung Wolfersgrün. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche, die Verkehrssicherungspflicht und die Tragung dieser Kosten übernimmt der Berechtigte ggf. mit weiteren Berechtigten.

2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für das Flurstück 38/5 Gemarkung Wolfersgrün die Einräumung einer Grunddienstbarkeit (Brückenrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 42/12 der Gemarkung Wolfersgrün. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche, die Verkehrssicherungspflicht und die Tragung dieser Kosten übernimmt der Berechtigte ggf. mit weiteren Berechtigten.

Für die Gewährung der Dienstbarkeiten ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 144,00 € zu zahlen.

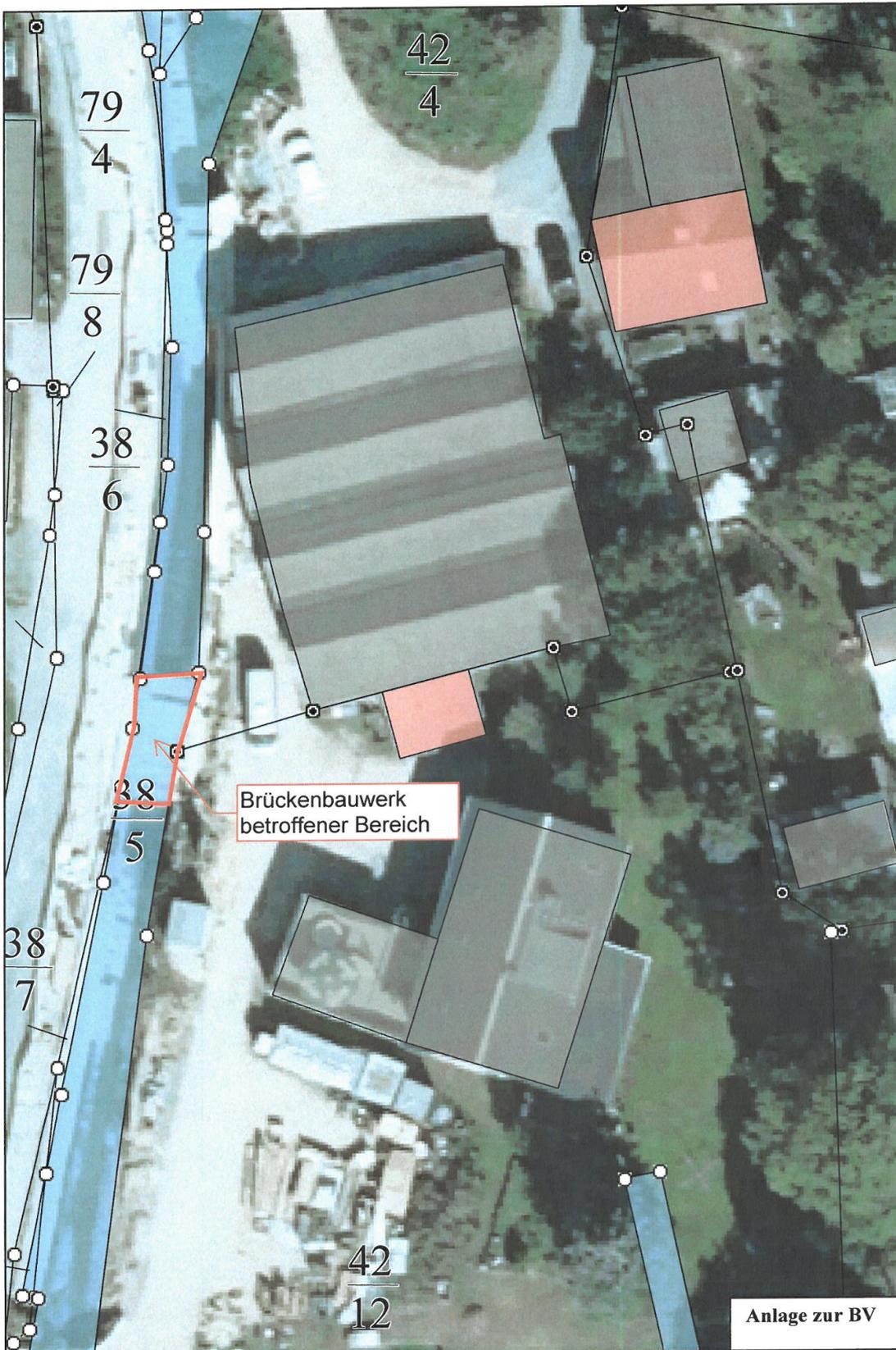
Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Grundbucheintragung stehen, sind vom Berechtigten zu tragen.

3. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Einräumung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit für den Landkreis Zwickau – Bauaufsichtsbehörde – auf Teilflächen des Flurstückes 38/5 der Gemarkung Wolfersgrün als Zugang/Zufahrt zum Flurstück 42/12 der Gemarkung Wolfersgrün.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlagen



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 6 - Annahme von Spenden ...

Beschlussvorlage (Seite 78)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 6
Kirchberg, d. 22.08.2025

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde an den § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgender Absatz 5 angefügt.

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung.

Als Anlage ist eine Aufstellung beigefügt, in der die im Zeitraum April 2025 bis August 2025 erhaltenen Geld- und Sachspenden einzeln aufgliedert sind.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 2.683,79 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7